

Strom- und Gaspreisbremsen als Bürokratiemonster

Die Strom- und Gaspreisbremse sollen bereits ab dem 1. Januar für Privathaushalte greifen. Da der Aufwand für die Energieversorger so schnell nicht zu bewerkstelligen ist, sollen die Entlastungen rückwirkend gelten, wie die Gesetzentwürfe der Preisbremsen zeigen. Verbände kritisieren den hohen bürokratischen Aufwand, der mit den Bremsen einhergeht.



von Nora Marie Zaremba

veröffentlicht am 23.11.2022

Gerade mal **24 Stunden** blieben den einschlägigen Verbänden, um zum knapp 200 Seiten umfassenden Gesetzentwurf Strompreisbremse Stellung zu nehmen. Die Frist endet heute um 9 Uhr. Eine ähnlich große Seitenzahl umfasst der Entwurf der Gaspreisbremse – hier endete die Frist sogar bereits am gestrigen Dienstagabend. Zuvor hatte das Bundeswirtschaftsministerium beide Entwürfe am Morgen in die **Ressortabstimmung** gegeben. Dem Vernehmen nach sollen sie als Formulierungshilfen bereits in der kommenden Woche in den Bundestag eingebracht werden. Der Bundesrat soll sich dem Vernehmen nach in seiner Sitzung Mitte Dezember mit den Entwürfen befassen.

Die Energiewirtschaftsverbände ließen jedoch gerade am Entwurf der Strompreisbremse kein gutes Haar. „Die vorliegenden Vorschläge sind **so nicht verständlich** und daher **nicht umsetzbar**“, teilte Kerstin Andreae,

Hauptgeschäftsführerin des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft BDEW, mit. Der Hauptgeschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen, Ingbert Liebing, nannte das Vorhaben der Ampel, Zufallsgewinne von Stromerzeugern rückwirkend abschöpfen zu wollen, einen „**gefährlichen Irrweg**“, der das „Investitionsklima gefährde“. Laut Bundesverband Neue Energie (BNE) führe der Entwurf der Strompreisbremse zu „deutlich mehr Bürokratie, weniger Wettbewerb und **weniger Innovation**“, wie BNE-Geschäftsführer Robert Busch mitteilte.

Strom- und Gaspreisbremse rückwirkend zum 1. Januar

Wie aus dem Gesetzentwurf Strompreisbremse hervorgeht, sollen die gedeckelten Strompreise zwar erst ab dem 1. März als **Rabatte auf der Rechnung** von den Energieversorgern an die Kunden weitergegeben werden. Der erste Rabatt soll allerdings auch die Monate **Januar und Februar** abdecken. Ein analoges Vorgehen soll für die Gaspreisbremse gelten. So will die Ampel wohl einerseits auf die Kritik der Branche reagieren, der zufolge die Preisbremsen mit Blick auf den hohen technischen Aufwand zum 1. Januar nicht umsetzbar seien. Andererseits will die Ampel die Entlastungen für Industrie und Privathaushalte bereits vor März wirken lassen.

Weiter wird in dem Entwurf zur Strompreisbremse geregelt, dass die Abschöpfung sogenannter Zufallsgewinne der Stromerzeuger nun doch **rückwirkend ab dem 1. September 2022** wirken soll. „Spätestens ab diesem Datum konnten die Anlagenbetreiber nicht mehr darauf vertrauen, dass sie ihre Überschusserlöse behalten können“, heißt es im Entwurf. Die Abschöpfung soll **zunächst bis mindestens Juni 2023** gehen, kann aber bis Ende 2024 verlängert werden. Wann darüber entschieden werden soll, steht aber nicht in dem Entwurf.

Reichlich komplex sind die Regelungen zur Abschöpfung. Die Kraftwerksbetreiber sollen sich zwischen zwei Abrechnungsarten entscheiden können. Entweder sie legen die Verträge für ihre einzelnen Kraftwerke offen und machen die tatsächlichen Mengen und Preise geltend. Oder ihre Erlöse werden anhand von **durchschnittlichen**

Preisen am Spot- und Terminmarkt berechnet. Ein Konzeptpapier aus dem Bundeswirtschaftsministerium hatte diese beiden Wege bereits näher skizziert (Background *berichtete* (<https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/ampel-koalition-will-erloese-ueber-zwei-wege-abschoepfen>)).

Die Anrechnung auf Basis tatsächlicher Verträge soll bei Bestandsanlagen nur für bereits laufende Verträge gelten. Andernfalls wäre es zu leicht, der Abschöpfung mit kreativen Neuverträgen zu entgehen, wie es aus Regierungskreisen hieß. Für Neuanlagen können zusätzlich **auch neu abgeschlossene Verträge** geltend gemacht werden.

Im Gesetzentwurf verankert sind die **Referenzwerte**, ab denen abgeschöpft wird. Sie entsprechen ersten bekannt gewordenen Skizzen aus dem BMWK (Background *berichtete* (<https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/stromgewinne-koennten-rueckwirkend-abgeschoepft-werden>)). Bei den Braunkohlekraftwerken soll beim Fixkosten-Deckungsbeitrag nun unterschieden werden zwischen jenen, deren Stilllegung im Rahmen des in Nordrhein-Westfalen **vorgezogenen Kohleausstiegs** bereits 2030 erfolgt (Fixkostenbeitrag liegt bei 5,2 Cent) und alle anderen Braunkohleanlagen (Fixkostenbeitrag liegt bei drei Cent).

ÜNB richten Konto für Abschöpfungen ein

Eine zentrale Rolle bei der Strompreisbremse kommen auch den **Übertragungsnetzbetreibern** (ÜNB) zu. Diese sollen die Formulare zur Verfügung stellen, die die Anlagenbetreiber zur Meldung ihrer Zufallsgewinne und weiterer Daten nutzen sollen. Außerdem richten die ÜNB jeweils ein **Konto für die Abschöpfungen** ein. Die Mittel dafür kommen über die Anschlussnetzbetreiber (meist die Verteilnetzbetreiber) an die ÜNB. Von dort werden Teile der Mittel über die **Vertriebe an die Endkunden** zur Entlastung weitergegeben. Außerdem wird aus den Mitteln auf dem Konto der Zuschuss zur Stabilisierung der ÜNB-Netzentgelte finanziert. Sollten Einnahmen und Ausgaben auf dem Konto zeitlich auseinanderfallen, ist eine

Zwischenfinanzierung aus dem **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (WSF) angedacht.

Aus Sicht der ÜNB könnten allerdings Auszahlungen zur Dämpfung der Stromkosten von Industrie- und Endkunden durch die ÜNB nur dann erfolgen, wenn das Konto **rechtzeitig in ausreichender Höhe** gedeckt ist, wie es aus Kreisen der ÜNB im Gespräch mit Tagesspiegel Background hieß. Zum Umfang des Arbeitsaufwands hieß es, dass bei der Umsetzung auf bestehende oder zumindest **bekannte Prozesse** aufgesetzt werden könne, etwa durch den Auszahlungsmechanismus bei der EEG-Umlage. Dieser hat jedoch keine fossilen Kraftwerke und Kernkraftwerke erfasst. Für die gesamte Branche sei die zeitnahe Umsetzung der IT-Anforderungen jedoch „**extrem anspruchsvoll**“, wie es weiter hieß.

Ab 150 Millionen Euro Einzelnotifizierung

Parallel hat das BMWK auch den Gesetzentwurf zur Gaspreisbremse in die Ressortabstimmung gegeben. Auch diese soll demnach für Privathaushalte **schon ab Januar gelten**. So müssen Energieversorger ihren Haushaltskunden die Rabatte bei der Gasrechnung zwar erst ab 1. März gewähren, doch sollen dann die Rabatte rückwirkend für Januar und Februar mit eingerechnet werden.

Für die Industrie gilt der gedeckelte Gaspreis wie von der Gaskommission vorgesehen ab 1. Januar. Anders als vom Haushaltsausschuss des Bundestages gefordert, ist im Gesetzentwurf kein Verbot zur Ausschüttung von Boni verankert für jene Unternehmen, die an der Gaspreisbremse teilnehmen. Allerdings müssen Unternehmen, deren Entlastung sich auf mehr als **zwei Millionen Euro summiert**, „90 Prozent der zum 1. Januar 2023 vorhandenen **Vollzeitäquivalente** erhalten“, wie es in dem Entwurf zur Gaspreisbremse heißt. Ausnahmen sind zulässig. Analog gilt die Klausel auch für die Teilnahme der Industrie an der Strompreisbremse wie auch alle Vorgaben zum EU-Beihilferecht.

Für die besonders großen industriellen Verbraucher mit einer Gesamtentlastung von mehr als vier Millionen hin bis zu **150 Millionen Euro** sollen **unterschiedliche Regelungen** abhängig vom Gewinnrückgang des Unternehmens, der Einordnung als

energieintensiver Betrieb oder der Energie- und Handelsintensität der jeweiligen Branche gelten. Für Förderungen ab einer Höhe von 150 Millionen Euro sind **Einzelnotifizierungen** bei der europäischen Kommission erforderlich, wie es aus Regierungskreisen hieß.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den Vorschlag der Gaskommission, dass Energieversorger ihren **Grundpreis** auf das Niveau von September 2022 einfrieren müssen. Die Gaskommission wollte damit vor allem eine Absenkung der Preise nach unten verhindern, weil das zu etwaigen Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Im Gesetzentwurf ist aber auch eine Erhöhung des Grundpreises nur dann erlaubt, wenn gestiegene Netzentgelte oder ähnliches den Anstieg rechtfertigen.

Gestiegene Vertriebs- oder Verwaltungskosten sollen demnach nicht als zulässige Gründe für Erhöhungen gelten. Aus der Branche war zu Vernehmen, dass Energieversorger ihren Kunden bereits „**reihenweise**“ **Grundpreiserhöhungen** mitgeteilt hätten. Demnach sind Schreiben für Preisanpassungen im November üblich, wie es aus der Branche der Energieversorger hieß. Diese müssen die Versorger nun zurücknehmen.

BEE: „Zieht den Boden unter Füßen weg“

Die Energiewirtschaftsverbände reagierten auf die nun vorgelegten Entwürfe weitgehend mit Kritik. „Trotz einiger Verbesserungen wird die Strom- und Gaspreisbremse in **sehr hohem Maße bürokratisch**“, sagte BNE-Geschäftsführer Robert Busch. „Zwar sollen die Eingriffe laut Entwurf Mitte 2023 enden, aber die offen gelassene Verlängerung bis Ende 2024 führt zu einer **enormen Unsicherheit für Projektierer** und Finanzierer. Diese Ungewissheit ist vor allem mit Blick auf 2023 schädlich für den Erneuerbaren-Ausbau und wird zu einer **Kriegsdelle beim Ausbau führen**, obwohl das Gegenteil nötig ist“, so Busch weiter.

Der Bundesverband Erneuerbarer Energie (BEE) kritisierte den Gesetzentwurf zur Strompreisbremse scharf: „Deutschland steigt aus den fossilen Energien aus und zieht gleichzeitig den Erneuerbaren Zukunftsträgern **den Boden unter den Füßen weg**. Die Bundesregierung riskiert hier mutwillig und ohne Not die bisher erzielten Fortschritte bei

der Energiewende“, sagte BEE-Präsidentin Simone Peter. Eine rückwirkende Abschöpfung sei **zudem verfassungswidrig**.

Dem Bundesverband der Industrie (BDI) macht das geplante Gesetzgebungsverfahren noch vor Weihnachten „**Hoffnung auf eine zügige Entlastung** der Wirtschaft in der Energiekrise“, wie BDI-Präsident Siegfried Russwurm sagte. Er kritisierte jedoch, dass die Anforderungen an Unternehmen für die Inanspruchnahme des EU-Krisen-Beihilferahmens „angesichts der Wucht der Krise zu restriktiv“ seien. Die Politik solle nun „**alle rechtlichen Spielräume** nutzen, um auch Unternehmen zu unterstützen, die wegen der hohen Energiepreise in ernste Schwierigkeiten geraten, derzeit aber noch nicht unter die EU-Kriterien fallen.“

Auch Dennis Becher vom Beratungsunternehmen Enplify kritisiert die Vorgaben zur Entlastung von Unternehmen. So werde jedes Unternehmen nach den vorgelegten Gesetzesentwürfen **eine andere Beihilfeshöhe** haben, die sich aus verschiedenen unternehmensspezifischen Parametern ergebe. „Der Teufel steckt dabei in vielen Details: in den verschiedenen EBITDA-Vorgaben, bei der Auswahl zwischen verschiedenen Fallgruppen, in **Kundenanlagenkonstellationen** und weiteren Details“, wie Becher sagte. Auf die Industrie und alle anderen Prozessbeteiligten würden in jedem Fall **umfangreiche Entlastungsanträge** zukommen.